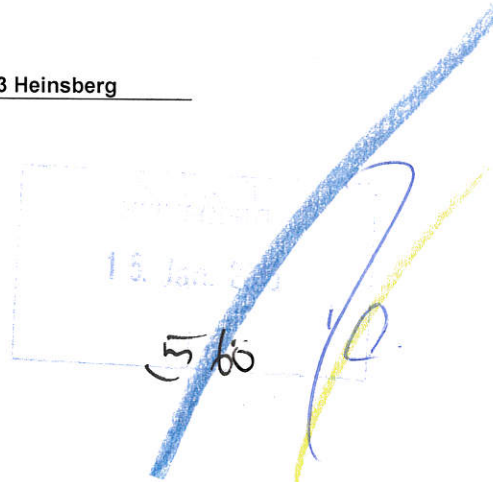


Bürgermeister der
Stadt Heinsberg
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg



Amt für Bauen und
Wohnen

Herrn Magaß / Ja
Zimmer Nr.: 602
Tel.: (02452) 136317
Fax: (02452)13 63 95
e-mail:
gerd.magass@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen:

63-1584-2014

13.01.2015

**Bebauungsplan Nr. 76 "Unterbruch-Girmen";
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung derselben über die öffentl. Aus-
legung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

in Heinsberg, ~

Gemarkung Unterbruch
Flur 1
Flurstück 41

Ihr Bericht vom 15. Dez. 2014, Az.: 60/61 - 20 - 01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Gesundheitsamt

Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o. a. Bebauungsplan. Eine nächtliche Lärmbelastung (22:00 bis 6:00 Uhr) für die Anwohner sollte ausgeschlossen werden, da ab einer nächtlichen Lärmbelastung von 30 dB und mehr eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu erwarten steht. Wie im Gutachten dargestellt, ist ein Betrieb der Sportstätten in diesem Zeitraum nicht vorgesehen.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

...

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel: (02452) 13 - 0
Fax: (02452) 13-11-00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ: 312 512 20) Konto-Nr.: 273
IBAN DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC WELADED1ERK
Postbank Köln
(BLZ: 370 100 50) Konto-Nr.: 254 40-503
IBAN DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden:
Di. u. Do. 9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird wie folgt Stellung genommen:

Untere Landschaftsbehörde

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz sind entsprechend den Fachgutachten durchzuführen.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen werden:

1. Sportlärm

Immissionsschutzrechtliche Bedenken wurden in Form einer schallimmissionstechnischen Untersuchung (Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Kadansky-Sommer - Nr. HA/01/14/BPSL/055) berücksichtigt. Der auf das Plangebiet einwirkende Sportlärm ist aus Sachverständigensicht bei einer immissionsschutzrechtlich konformen Betriebsweise grundsätzlich als unbedenklich einzustufen. Demnach sind keine schallmindernden Maßnahmen erforderlich.

2. Haustechnische Anlagen

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Zündorf